

- Planzeichenerklärung**
- aufzuhebende Festsetzung
 - 1. Art der baulichen Nutzung**
 - Gewerbegebiete
 - 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
 - Baulinie
 - Baugrenze
 - 4. Verkehrsflächen**
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - 7. Sonstige Planzeichen**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen
 - neue Festsetzung**
 - 1. Art der baulichen Nutzung**
 - Gewerbegebiete
 - 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
 - Baulinie
 - Baugrenze
 - 4. Verkehrsflächen**
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Änderung der textlichen Festsetzung Nr. 1.1
 Aufgehobene Festsetzung:
~~Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB~~

1.1 Gewerbegebiete gemäß § 8 BauNVO
 Gem. § 1 (5) und § 1 (4) BauNVO wird festgesetzt, dass die nach § 8 (2) BauNVO allgemein zulässigen Arten von Nutzungen

Nr. 1 Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
 Nr. 3 Tankstellen
 Nr. 4 Anlagen für sportliche Zwecke
 nicht zulässig sind.

Gem. § 1 (6) BauNVO wird festgesetzt, dass die nach § 8 (2) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Arten von Nutzungen

Nr. 1 Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter
 Nr. 2 Anlagen für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke

Neue Festsetzung:
Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB

1.1 Gewerbegebiete gemäß § 8 BauNVO
 Gem. § 1 (5) und § 1 (4) BauNVO wird festgesetzt, dass die nach § 8 (2) BauNVO allgemein zulässigen Arten von Nutzungen

Nr. 1 Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
 Nr. 3 Tankstellen
 Nr. 4 Anlagen für sportliche Zwecke
 nicht zulässig sind.

Gem. § 1 (6) BauNVO wird festgesetzt, dass die nach § 8 (2) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Arten von Nutzungen

Nr. 1 Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter
 Nr. 2 Anlagen für kirchliche Zwecke
 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden.

Verfahrensvermerke
 (Hinweis: BPU-Aussch. = Bau- / Planungs- und Umweltausschuss)

Entwurf
 FB 9 Stadtplanung
 Stadt Gammersbach
 Gammersbach, den

I.A. (FB 9 Stadtplanung)

Stadt Gammersbach
 Dezernat II
 Gammersbach, den

I.V. (Erster Beigeordneter)

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung vom 01.03.2000 (GV. NW. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2006 (GV NW S. 615)
- Planzeichenerverordnung (PlanzV90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).
- Zeichenerverordnung für Katasterwesen in Nordrhein-Westfalen (RdErl. des Innenministers vom 10.12.1978 - ID 2 - 7220)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

Zu diesem Bebauungsplan gehört die Begründung vom

Aufzuhebende Bebauungspläne:
 Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes werden die Bebauungspläne

 aufgehoben.

Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss
 Dieser Bebauungsplan ist durch Beschluss des BPU-Aussch. vom gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt worden. Der BPU-Aussch. hat am gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes auf die Dauer eines Monats öffentlich ausulegen.

Gammersbach, den

(Siegel) (Stadtverordneter) (Stadtverordneter)

Offenlegung
 Dieser Bebauungsplan hat als Entwurf mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausliegen.

Gammersbach, den

(Siegel) (Bürgermeister)

Erneute Offenlegung
 Dieser Bebauungsplan hat als Entwurf mit Begründung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) i. V. mit § 4a (3) BauGB in der Zeit vom bis einschließlich erneut öffentlich ausliegen.

Gammersbach, den

(Siegel) (Bürgermeister)

Satzungsbeschluss
 Der Rat der Stadt hat diesen, entsprechend seiner Beschlussfassung über Anregungen geänderten und ergänzten, Bebauungsplan am gemäß § 7 Gemeindeordnung, § 10 BauGB und § 86 BauO NW als Satzung beschlossen.

Gammersbach, den

(Siegel) (Bürgermeister) (Stadtverordneter)

1. Ausfertigung
 Diese Ausfertigung stimmt mit dem Original-Bebauungsplan in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom überein.

Gammersbach, den

(Siegel) (Bürgermeister)

Bekanntmachung
 Dieser Bebauungsplan ist mit der am angeordneten amtlichen Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB am in Kraft getreten.

Gammersbach, den

(Siegel) (Bürgermeister)

Planunterlagen
 Die vorliegende Plangrundlage ist ein Auszug aus der Automatisierten Liegenschaftskarte. Die Karte wurde durch Digitalisierung der alten Liegenschaftskarte unter Berücksichtigung Koordinierter Punkte erstellt. Eine örtliche Überprüfung des Gebäudebestandes hat nicht stattgefunden.

Gammersbach, den

(Siegel) Geoinformation Liegenschaftskataster

Katasternachweis
 Die Darstellung stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis vom überein. Teilweise sind die Gebäude einem Luftbild entnommen. (siehe Legende)


Gammersbach, den

(Siegel) Geoinformation Liegenschaftskataster

Geometrische Festlegung
 Es wird bescheinigt, dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Gammersbach, den

(Siegel) Geoinformation Liegenschaftskataster



Stadt Gammersbach

Bebauungsplan Nr. 261 "Gammersbach - Steinmüllergelände Nordwestabschnitt" 2. Änderung (vereinfacht)

Katasterstand:	01.10.2014	Maßstab:	1 : 500
Gemarkung:	...	Flur:	...
Blatt Nr.:	1	III / FB 9	
Aufgestellt:	Gammersbach, den 30.10.2014	Plottdatum:	30.10.2014